jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/10/12 3R85/21y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2021

Norm

ZustG §28
ZustG §28a, GOG §89a

Rechtssatz

Wenn eine Prozesspartei im elektronischen Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28a ZustG eingetragen ist und an der elektronischen Zustellung teilnimmt, kann ihr das Gericht Schriftstücke entweder elektronisch oder per Post zustellen; die Zustellung nur per Post ist daher wirksam.

Entscheidungstexte

- 3 R 85/21y
  Entscheidungstext OLG Wien 12.10.2021 3 R 85/21y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2021:RW0001010

Im RIS seit

11.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at